

neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts blühte, hat sich überlebt, zum Nachteil der Sortimenten in einem Sinne, die an den Prachtwerken gewissermaßen Mädchen für alles hatten; man konnte diese Sachen so schön bei jeder Gelegenheit anbieten, wo man um eine andere Wahl verlegen war. Zudem liefen sie auch hübsch ins Geld, allerdings nach beiden Richtungen: gingen sie, so brachten sie erheblichen Nutzen, doch sie blieben recht häufig auf dem Lager und wurden, da natürlich nur ganz tadellose Exemplare verkauft werden können, allzuhäufig Kinder des Argers und Schadenbringer, mehr als andere Bücher, da sie sehr leicht nur noch antiquarisch zu verwerten waren. Weihnachtsbücher waren es bestimmt, denn zu keiner Zeit wird ja mehr Unnütziges und Unzweckmäßiges gekauft als zu Weihnachten.

Wir haben nun die Bücher, die für Weihnachten in Betracht kommen, wohl alle berührt. Das Ergebnis ist, daß es abgesehen von den eigentlichen Jugendschriften hauptsächlich solche Werke sind, die in irgendeinem Sinne der Freude und dem Erheben aus der Welt des Alltags dienen. Daneben ist wohl deutlich gezeigt worden, daß eigentlich jedes Buch zum Weihnachtsbuch gemacht werden kann, das dem Empfänger ein erwünschter Besitz ist, auf den er ohne die weihnachtliche Schenkfreudigkeit verzichten müßte.

So charakteristisch, wie das Osterbuch, ist die Bezeichnung Weihnachtsbuch zweifellos nicht. Für das Osterbuch kommt, wie anfangs erwähnt, hauptsächlich das Ostererinnerungsmoment an die einmalige Konfirmation in Betracht, während für das Weihnachtsbuch ein klarliegender Zusammenhang mit dem wiederkehrenden Feste, nach dem es benannt ist, im eigentlichen Sinne meist nicht besteht, falls man von Bilderbüchern und Jugendschriften absieht.

F r i e m a r.

Das Rücktrittsrecht des Verfassers vom Verlagsvertrage.

Über die wichtige Bestimmung des § 35 des V.-G., die dem Verfasser das Recht gibt, unter Umständen vom Verlagsvertrage zurückzutreten, ist kürzlich vom Amtsgericht Berlin-Mitte eine interessante Entscheidung ergangen. Ein Berliner Verleger hatte mit einem Dr. S. einen Verlagsvertrag geschlossen, in dem sich dieser verpflichtete, mehrere Leitfäden für eine vom Verleger herausgegebene »Bibliothek für Sammler« zu verfassen und als druckfertiges Manuskript bis 1. Oktober 1910 an den Kläger abzuliefern. Nachdem bereits ein Leitfaden erschienen war, verweigerte der Verfasser plötzlich die Lieferung der anderen unter Berufung auf § 35 des Verlagsrechtsgesetzes. Er habe beim Abschluß des Vertrags es für möglich gehalten, eine zusammenfassende Arbeit über die betreffenden Sammlungen zu schreiben, später aber habe ihn eine nähere Beschäftigung mit der umfangreichen europäischen Literatur belehrt, daß eine solche Arbeit noch auf Jahre hinaus unmöglich sei. Was die Literatur zu wissen vorgäbe, sei entweder belanglos oder sehr zweifelhaft, und ebenso sei die große Menge der in den Sammlungen befindlichen Kunstwerke sowohl in Ansehung ihrer Echtheit als ihres Alters zweifelhaft; es fehle ihm also noch jede Grundlage für eine historisch-kritische Betrachtung, und die Abfassung und Veröffentlichung eines zusammenfassenden Werkes wäre unter den Umständen ein Akt schlimmster wissenschaftlicher Charlatanerie. Bei Kenntnis dieser Sachlage hätte er sich niemals zum Abschluß des Vertrags bestimmen lassen. Diese Kenntnis habe er aber erst durch die Arbeit selber, durch die Beschäftigung mit dem Stoffe und der Literatur gewinnen können. Nach § 35 des V.-G. sei er daher berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, denn dies seien Umstände, die beim Abschluß des Vertrags nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdi-

gung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden.

Der Verleger erkannte das behauptete Rücktrittsrecht des Verfassers nicht an, sondern verklagte ihn auf Erfüllung des Vertrags. Der Beklagte brachte im Prozeß im wesentlichen die obigen Ausführungen vor. Demgegenüber wies der Verleger darauf hin, daß die von dem Beklagten für seinen Rücktritt geltend gemachten Umstände keine solchen wären, die der Beklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit schon bei Abschluß des Vertrags nicht hätte voraussehen können. Seine Briefe, die er an den Kläger geschrieben habe, hätten vielmehr erkennen lassen, daß er sich als eine Autorität auf dem fraglichen Gebiete angesehen habe und sich der Schwierigkeiten, die beim Fehlen aller Vorarbeiten die Abfassung des Werkes bereiten würde, wohl bewußt gewesen sei. Außerdem handle es sich hier gar nicht um die Abfassung eines rein wissenschaftlichen Werkes, sondern um die eines »Leitfadens« für Laien, »um eine Behandlung des für den praktischen Sammler Wichtigen«, wie der Beklagte selber vor dem Vertragsabschluß geschrieben hat. Die »Wissenschaft« schütze der Beklagte nur vor, um von der Abfassung des Werkes freizukommen, für die ihm, wie er selber dem Kläger geschrieben, die nötige Zeit fehle.

Das Gericht billigte in seinem Urteil den Standpunkt des Klägers und entschied nach dem Klageantrag.

In den Entscheidungsgründen wird das Vorbringen des Beklagten im einzelnen widerlegt. Das Gericht erklärt zunächst die Behauptung des Beklagten, es habe sich bei der Auffassung des »Leitfadens« um ein abschließendes historisch-kritisches Werk von wissenschaftlichem Wert gehandelt, für unrichtig. Ein solches Werk sei gar nicht Gegenstand des Verlagsvertrages. Der Beklagte selbst habe in mehreren Briefen an den Kläger die Tendenz des Werkes dahin gekennzeichnet, daß es nicht sowohl eine abgeschlossene historische Darstellung der Entwicklung als vielmehr eine Behandlung des für den praktischen Sammler Wichtigen bieten solle. »Was der Beklagte zum Beweise der Unmöglichkeit einer Abfassung des Werkes anführt, kann aber nur auf jene abgeschlossene historische Darstellung der Entwicklung, nicht aber auf diese Behandlung des für den praktischen Sammler Wichtigen bezogen werden. Daß auch eine solche Behandlung, die er für den ersten Leitfaden gegeben hat, für den im zweiten zu behandelnden Stoff noch eine Unmöglichkeit ist, hat der Beklagte nicht dargetan. Schon hieraus folgt die Verwerfung seiner Einrede. Bei Abschluß des Vertrags hat sich der Beklagte zweifellos und eingeständenermaßen zur Lösung der von ihm übernommenen Aufgabe für befähigt, ja sogar, wie sein Brief vom 1909 erkennen läßt, vor andern für befähigt gehalten. Seitdem will er infolge tieferen Eindringens in sein Studienmaterial die Überzeugung gewonnen haben, daß er sich in seiner Annahme der Lösbarkeit der Aufgabe, wenn an sie ein strenger wissenschaftlicher Maßstab gelegt werde, geirrt habe. Auch wenn diese Überzeugung sachlich begründet ist, fragt es sich immer noch, ob die Umstände, durch die die Überzeugung gewonnen wurde, solche sind, die bei Abschluß des Vertrags nicht vorauszusehen waren. Denn nur solchen Umständen gibt das Gesetz (§ 35 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht) die Bedeutung, daß sie den Verfasser unter bestimmten Voraussetzungen berechtigen, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten. Der Beklagte bejaht jene Frage, will also als solche gesetzliche Umstände, auch die eigene bessere Belehrung über den Gegenstand des Werkes, die erst nach dem Abschluß des Vertrages von ihm gewonnen worden sei, gelten lassen. Dann aber müßte feststehen, daß eine solche bessere Belehrung, d. h. die richtige Würdigung des Quellenmaterials vor Abschluß des Vertrages ausgeschlossen war. Hierbon kann aber keine Rede sein; wenigstens hat der Beklagte keine Tat-